

9-N-8849/18

Bearbeiter (02752) 2381
Mödlagl DW 31

Datum
18. April 1989

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Melk, Naturdenkmal
Einlagezahl Nr. 22; Feststellung über den tatsächlichen und recht-
lichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk stellt fest, daß das im Naturdenk-
malbuch eingetragene Naturdenkmal "Gesteinsaufschluß, Kersantit-
gänge im Granulit" auf Parzelle Nr. 1727/1, KG Auratsberg in der
Art wie es dort beschrieben wurde weiterhin existent ist und damit
dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-3
§ 50 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Melk ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vor-
handen. Die Behörde hätte daher ein Feststellungsverfahren
darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich
existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 14. November 1988 unter Beiziehung
eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und
nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales
und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Ge-
meinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokal-
augenschein, abgeführt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gut-
achten des Amtssachverständigen, ist in der Verhandlungsschrift
vom 14. November 1988 beurkundet; diese Verhandlungsschrift ist
die sachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständig-
keit, beschleunigende Feststellungen dann treffen, wenn die Fest-
stellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen
Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften
nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1366/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Auf Grund der bei der Lokalaugenscheinsverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal so wie es im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk beschrieben ist im Naturdenkmalbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

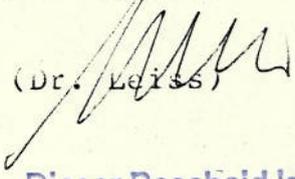
Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie - binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden, - diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an), - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten. Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung 5 120,--.

Ergent an:

1. Eigentümer: die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, Nordbahnstraße 59, 1020 Wien;
2. die Gemeinde Marbach/D. z.Hdn. des Hrn. Bürgermeisters;
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
4. die Bezirksforstinspektion im Hause;
5. das NÖ Gebietsbauamt III St.Pölten, 3100, z.Hdn. des Naturschutzkonsulenten.

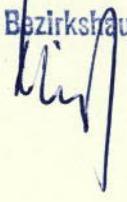
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss) 

Dieser Bescheid ist mit 9. Mai 1989 in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 9. Mai 1989

Für den Bezirkshauptmann:





31. IX-352/10-1942

Abchrift

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern im Land-
kreis Melk**

Auf Grund der §§ 3, Abs. 1, 13, Abs. 15 und 16, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7, Abs. 1-4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Melk folgendes verordnet:

§ 1

Der Gesteinausschluß bei Bahnkilometer 50.6 bis 50.8 der Linie Krems-Grein (nordwärts der

NATURDENKMÄLER IM MELK

Bahnlinie Kerzantitgänge im Granulit, zirka 50 m lang und 20 m breit), eingetragen im Grundbuch: Amtsgericht Persenbeug, Gemeinde Auratsberg, KG, Auratsberg auf Parzellennummer 1727/1, Eigentümer: Deutsche Reichsbahn, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung als Naturdenkmal in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten. Damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verleihen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im „Melker Anzeiger“ in Kraft.

Der Landrat des Kreises Melk
als untere Naturschutzbehörde.

Dr. Conwall e. h.